

Autor	Beitrag
<p>M. Böhm 09.07.2012 08:53</p>	<p>Hallo,</p> <p>ich hab da ein kleines Problem und komme einfach nicht weiter:</p> <p>Ein Autohandel ist in meiner Gemeinde als GmbH & Co KG tätig, ohne überhaupt gemeldet zu sein. Information über die GmbH & Co. KG habe ich durch das Handelsregister erhalten. Die phG, also die GmbH war bei mir gemeldet und ist mittlerweile abgemeldet und aufgelöst. Die GmbH & Co. KG ist jedoch weiterhin tätig.</p> <p>Wen ziehe ich jetzt zur weiteren Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder anderen Maßnahmen heran?</p> <p>Stehe total auf dem Schlauch ... für Hilfe wäre ich sehr dankbar.</p>
<p>Marvin3 09.07.2012 13:51</p>	<p>Würde mal bei der Handelskammer nachfragen! Die müssen eig. wissen, was man in diesem Falle macht!</p>
<p>J. Simon 09.07.2012 14:11</p>	<p>Die GmbH & Co. KG müsste dann ja im Handelsregister A noch drinnestehen, dann informiere die doch schnell, damit die handeln können.</p> <p>Und wen kriege ich dran? Na den, der die Autos verkauft! Wer ist das? Wie heißt er/sie? Wo wohnt er/sie? usw.</p> <p>Verkäufer ermitteln und anzeigen!</p> <p>VG J. Simon</p>
<p>Thomas Mischner 09.07.2012 14:28</p>	<p>Hallo,</p> <p>quote----- Original von M. Böhm Die phG, also die GmbH war bei mir gemeldet und ist mittlerweile abgemeldet und aufgelöst. Die GmbH & Co. KG ist jedoch weiterhin tätig. -----</p> <p>Die Auflösung der Komplementär-GmbH hat nicht zwingend gewerberechtliche Folgen, denn auch eine aufgelöste GmbH kann im Stadium der Liquidation noch gewerblich tätig sein. Gewerbetreibende dürfte deshalb bis zu ihrer Löschung noch die Komplementär-GmbH (i. L.) sein. Erst ihre Löschung im Handelsregister führt zur Auflösung der KG, wenn kein neuer Komplementär in die Gesellschaft eintritt. Soweit die handelsrechtliche Seite.</p> <p>Ein anderes Problem ist es, wenn der Betrieb nach der Gewerbeabmeldung weitergeführt wird. Das stellt einen Verstoß gegen § 14 GewO - und somit eine Ordnungswidrigkeit – dar.</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: